



Landeshauptstadt Schwerin • Behindertenbeirat • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Büro der Stadtvertretung  
Herr Czerwonka  
Am Packhof 2-6  
  
19053 Schwerin

**Eingegangen**  
28. Sep. 2016  
Büro der Stadtvertretung

Behindertenbeirat  
Vorsitzende

*Gur. 28/9.*

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin  
Zimmer: 2085  
Telefon: 0385 545-4991  
Fax: 0385 545-1989  
E-Mail: behindertenbeirat@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen      Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen      Datum      Ansprechpartner/in  
2016-09-27      Frau Stooß

**Stellungnahme 00782/2016 Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen in der Landeshauptstadt Schwerin (Straßen- und Grünflächensatzung)**

Der Behindertenbeirat kann der Satzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen in der Landeshauptstadt Schwerin grundsätzlich zustimmen, möchte hierzu aber noch einige wichtige Anmerkungen, Ergänzungen und Änderungen machen.

Hauptanliegen der UN-Behindertenrechtskonvention ist es, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen abzubauen und deren Entstehung entgegen zu wirken. Dieses Vorhaben gilt es auch in der Landeshauptstadt Schwerin konsequent durchzusetzen.

Zu § 4 (1) 3 Warenauslagen an der Stätte der Leistung bis maximal 2 m<sup>2</sup>, die nicht mehr als 60 cm in den Gehweg hineinragen.

*In den Gestaltungsleitlinien ist aufgeführt, dass die Warenauslagen grundsätzlich an der Gebäudewand aufgestellt werden. Leider steht es nicht so in der Satzung. Wenn sich nun die Warenauslagen mittig auf dem Gehweg befinden (wie es in der Praxis vorkommt), ist dadurch der Gehweg versperrt.*

Zu § 4 (1), vorletzter Satz Dem Fußgängerweg muss eine Breite von mindestens 1,20 m verbleiben.

*Nach den DIN-Normen ist eine Wegbreite von 1,80 m ausreichend für die Begegnung von 2 Rollstuhlfahrern. Die Breite kann auf 1,50 m reduziert werden, wenn sich nach einer Länge von 15 m eine Begegnungsfläche von 1,80 m x 1,80 m anschließt. Bei einer Weglänge von höchstens 15 m sind 1,50 m Wegbreite ausreichend, sofern am Anfang und am Ende des Weges eine Wendefläche von 1,50 m x 1,50 m vorhanden und der Weg komplett einsehbar ist.*

Zu § 7

Der Behindertenbeirat schlägt vor: In der Sondernutzungserlaubnis soll klar geregelt sein, dass die Gehwege entsprechend der bestimmungsgerechten Nutzung von den Passanten tatsächlich genutzt werden können.

Hausanschrift:  
Landeshauptstadt Schwerin  
Der Stadtpräsident  
Am Packhof 2-6 - 19053 Schwerin  
Postfach 11 10 42 - 19010 Schwerin

Internet-Adresse: www.schwerin.de  
E-Mail-Adresse: stadtvertretung@schwerin.de

Beim Studium der Satzung ist dem Behindertenbeirat aufgefallen, dass es keine eindeutige Richtlinie gibt, was geschieht, wenn die Nutzung der öffentlichen Gehwege auf Grund von Baustellen oder Festen nicht gewährleistet wird.

Hierzu weisen wir darauf hin, dass die Barrierefreiheit in entsprechender Weise in der Satzung mit aufgenommen werden, muss.

Zum Beispiel, dass bei Festen und Feierlichkeiten nicht die Absenkungen an Gehwegen durch Tribünen oder Stände verstellt oder durch Fahrzeuge zugeparkt werden. Des Weiteren sind bei der Einrichtung von Baustellen vorhandene oder mobile Absenkungen der Bordsteine, vor und nach der Baustelle, zu nutzen.

Außerdem würde sich der Behindertenbeirat darüber freuen, wenn bereits in der Satzung eindeutig geregelt ist, welche Sanktionen bei Nichtbeachtung der Barrierefreiheit greifen.

Der Behindertenbeirat steht Ihnen bei weiteren Fragen beratend zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Angelika Stoof  
Vorsitzende